

18. Aug. 1961

123

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 615

Leitsätze:

1. Der Annahmeverzug des Arbeitgebers endet, wenn die Arbeitsleistung nachträglich unmöglich wird, mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Leistung.
2. Der Arbeitnehmer braucht zwar, wenn er den Arbeitgeber einmal durch ein wirksames Angebot in Annahmeverzug gesetzt hat, sein Angebot nicht zu wiederholen; bei Dauerschuldverhältnissen setzt aber das Fortbestehen des Annahmeverzuges auch das Fortbestehen des Leistungsangebots voraus.
Der Annahmeverzug des Arbeitgebers entfällt, wenn und solange ein früher wirksam erklärtes Leistungsangebot durch nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung oder nachträgliches Unvermögen des Arbeitnehmers zur Leistung gegenstandslos wird.
3. Durch die Verbüßung einer Haftstrafe des Arbeitnehmers endet der Annahmeverzug des Arbeitgebers jedenfalls dann nicht, wenn der Arbeitnehmer sich trotz Strafaufschubs freiwillig mit Rücksicht auf den Annahmeverzug des Arbeitgebers zum Strafantritt meldet und seine Strafe auch im Wochenendvollzug hätte abbüßen können.

Aktenzeichen: 4 AZR 132/60

Urteil des BAG vom 18. August 1961

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 132/60

1 Sa 293/59 Mainz

128

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt am

8. August 1961

Herrn Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. August 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Geilenbrügge für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 2. Februar 1960 - 1 Sa 293/59 - und das Schlußurteil des Arbeitsgerichts Kaiserslautern vom 10. November 1959 - 1 Ca 196/59 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 446,44 M zu zahlen.
Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Beklagten zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei den amerikanischen Streitkräften als Barmeister beschäftigt.

Die Dienststelle des Klägers kündigte ihm das Arbeitsverhältnis zum 14. Juni 1958 und lehnte die Annahme seiner Dienste über diesen Termin hinaus ab. Darauf erstritt der Kläger ein rechtskräftiges Urteil vom 6. Januar 1959 auf Feststellung, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden ist.

Mit der Klage hat der Kläger Zahlung von rückständigem und künftigem Gehalt und einer Weihnachtsgratifikation gefordert. Nachdem das Arbeitsgericht zugunsten des Klägers ein Teilurteil erlassen und die Parteien im Berufungsverfahren die Hauptsache insoweit durch Vergleich für erledigt erklärt hatten, ist schließlich nur noch der Gehaltsanspruch des Klägers in Höhe von 446,44 M für die Zeit vom 22. Juni bis 7. Juli 1958 im Streit geblieben. In dieser Zeit hat der Kläger eine wegen eines Verkehrsdelikts gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe verbüßt.

Der Kläger hat hierzu vorgetragen, ihm sei bis Ende Oktober 1958 Strafaufschub gewährt gewesen. Er habe auch die Möglichkeit gehabt, seine Strafe im Wochenendvollzug abzubüßen, so daß seine Arbeitsbereitschaft durch die Strafverbüßung nicht beeinträchtigt gewesen sei. Er habe die Strafe nur deshalb in der Zeit vom 22. Juni bis 7. Juli 1958 verbüßt, weil seine Dienststelle die Annahme seiner Dienste verweigert und er keine andere Beschäftigung gefunden habe.

Die Beklagte hat den Anspruch des Klägers mit der Begründung bestritten, der Kläger sei objektiv nicht in der Lage gewesen, seine Dienste im Anspruchszeitraum zu erbringen.

Das Arbeitsgericht hat im Schlußurteil den Kläger mit seinem Anspruch abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Dienststelle des Klägers dadurch, daß sie wegen der nicht gerechtfertigten Kündigung die Annahme seiner Dienstleistungen über den 14. Juni 1958 hinaus ablehnte, in Annahmeverzug geraten war; das erforderliche Angebot der Dienstleistungen lag in dem schlüssigen Verhalten des Klägers, nämlich darin, daß er bisher die vertragsmäßigen Dienste geleistet hatte und die Kündigung nicht hinnahm, sondern die Kündigungsschutzklage erhob. Nach § 615 Satz 1 BGB kann daher der Kläger für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Zu Unrecht aber nimmt das Landesarbeitsgericht an, der Kläger sei dieses Anspruchs für die Zeit vom 22. Juni bis 7. Juli 1958 verlustig gegangen, weil ihm in diesem Zeitraum wegen der Verbüßung der Freiheitsstrafe die Leistung von Diensten unmöglich gewesen sei.

Zwar schließt die Unmöglichkeit der Leistung einen Annahmeverzug des Gläubigers aus. In § 297 BGB ist bestimmt, daß der Gläubiger nicht in Verzug kommt, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots außerstande ist, die Leistung zu bewirken. Wann ein eingetretener Annahmeverzug endet, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Indessen ergibt sich aus dem unvereinbaren Gegensatz, in dem Annahmeverzug und Unmöglichkeit der Leistung zueinander stehen (vgl. Staudinger-Nipperdey-Mohnen, Anm. 6 zu § 615 BGB), daß der Annahmeverzug des Arbeitgebers, wenn die Arbeitsleistung nachträglich unmöglich wird, zwar nicht "geheilt" wird, wohl aber mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Leistung endet (ebenso Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 44 II, 3 c; Titze, Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. II, S. 746; Lotmar, Arbeitsvertrag, Bd. II, S. 284, 301; anders für den Fall des unverschuldeten Unmöglichwerdens der Arbeitsleistung (Staudinger-Nipperdey-Mohnen,



- 4 -

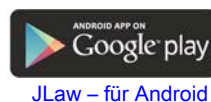
Anm. 27 zu § 615 BGB). Denn von einer "Nichtannahme" von Dienstleistungen, wie sie der Annahmeverzug nach § 293 BGB voraussetzt, kann nicht gesprochen werden, wenn und solange die Dienstleistungen unmöglich sind. Es fehlt auch an einem wirksamen Angebot der Leistung, wenn und solange der Arbeitnehmer zur Dienstleistung außerstande ist. Ein Leistungsangebot ist unbeachtlich, wenn der Arbeitnehmer zur Dienstleistung nicht bereit oder nicht imstande ist. Freilich braucht der Arbeitnehmer, wenn er einmal den Arbeitgeber durch ein wirksames Angebot in Annahmeverzug gesetzt hat, sein Angebot nicht zu wiederholen. Wie aber der Annahmeverzug des Gläubigers endet, wenn der Schuldner sein Leistungsangebot zurücknimmt, so setzt bei Dauerschuldverhältnissen das Fortbestehen des Annahmeverzuges auch das Fortbestehen des Leistungsangebots voraus. Der Annahmeverzug entfällt daher, wenn und solange das früher wirksam erklärte Leistungsangebot durch nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung oder nachträgliches Unvermögen des Arbeitnehmers zur Leistung gegenstandslos wird; inwieweit der Annahmeverzug nach dem Wegfall der Unmöglichkeit der Leistung sich fortsetzt (vgl. Lotmar, aaO, S. 301) oder durch ein neues Angebot wieder neu begründet werden muß, bedarf hier keiner Erörterung, da der Vergütungsanspruch des Klägers für die Zeit nach seiner Strafhaft nicht im Streit ist. Schließlich gewährt § 615 Abs. 1 BGB die Vergütung trotz Nichtleistung der Dienste nur "für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste", nicht aber für Dienste, die auch ohne den Annahmeverzug des Dienstberechtigten nicht geleistet werden konnten.

Hiernach hätte der Kläger trotz des am 15. Juni 1958 eingetretenen Annahmeverzuges seines Arbeitgebers keinen Vergütungsanspruch für die Zeit vom 22. Juni bis 7. Juli, wenn er etwa einer Aufforderung der Strafvollstreckungsbehörde, in dieser Zeit die Strafe zu verbüßen, hätte nachkommen müssen. So liegt es aber nach dem festgestellten Sachverhalt nicht. Vielmehr

- 5 -



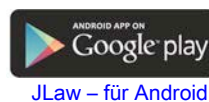
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat der Kläger unbestritten vorgetragen, er habe die Strafe in der genannten Zeit nur deshalb verbüßt, weil seine Dienststelle die Annahme seiner Dienste verweigert und er eine andere Beschäftigung nicht gefunden habe; er habe nämlich bis Ende Oktober 1958 Strafaufschub gehabt und hätte die Strafe auch im Wochenendvollzug abbüßen können, so daß seine Arbeitsbereitschaft durch die Strafverbüßung nicht beeinträchtigt gewesen sei. Demgegenüber hat sich die Beklagte allein darauf berufen, daß der Kläger wegen der Strafverbüßung objektiv im Anspruchszeitraum zur Dienstleistung nicht in der Lage gewesen sei.

Wenn das Landesarbeitsgericht bei diesem Sachverhalt annimmt, dem Kläger sei die Dienstleistung während der Strafverbüßung unmöglich gewesen, so ist das irrig. Nach der im angefochtenen Urteil auch angeführten Strafvollstreckungsordnung vom 15. Februar 1956 kann die Strafvollstreckungsbehörde Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Wochen auf Antrag oder in geeigneten Fällen von Amts wegen in der Weise vollstrecken, daß der Verurteilte sich jeweils nur in der Zeit von Sonnabendnachmittag bis Montagmorgen (Wochenendvollzug) im Strafvollzug befindet. Entsprechend dem nicht bestrittenen Sachvortrag des Klägers geht das Landesarbeitsgericht auch davon aus, daß dem Kläger die Strafverbüßung im Wochenendvollzug gestattet worden wäre. Es führt nämlich aus, der Kläger hätte auch während des Annahmeverzuges der Beschäftigungsdienststelle die Möglichkeit gehabt, seine Strafe im Wochenendvollzug zu verbüßen; das habe er aber nicht getan, und es komme allein darauf an, daß dem Kläger während der Strafverbüßung die Leistung von Diensten objektiv unmöglich gewesen sei.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Der Annahmeverzug des Arbeitgebers und seine Rechtsfolgen sind nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß der Arbeitnehmer sich ständig zur Dienstleistung bereit hält und nichts anderes tut. Konnte der Kläger, wie unstreitig ist, die Strafe im Wochenendvollzug verbüßen, so war er nicht zur Arbeitsleistung außerstande. Er hat sich dann auch nicht



- 6 -

selbst zur Dienstleistung außerstande gesetzt, indem er freiwillig die Strafe zusammenhängend abbüßte. Wenn er die gesamte Strafe ohne Beeinträchtigung seiner Arbeitsbereitschaft im Wochenendvollzug hätte verbüßen können, so hätte er, falls die Dienststelle sich nach dem Strafantritt zur Annahme seiner Dienste bereit erklärt hätte, auch einen etwaigen Strafrest im Wochenendvollzug weiterverbüßen können. So ist der Vortrag des Klägers aufzufassen, seine Arbeitsbereitschaft sei wegen der Möglichkeit des Wochenendvollzuges nicht beeinträchtigt gewesen. Demgegenüber kann der Hinweis darauf, daß der Kläger die Strafe tatsächlich zusammenhängend verbüßt habe, die Schlußfolgerung, ihm sei deshalb die Dienstleistung während dieser Zeit unmöglich gewesen, nicht rechtfertigen. Weiteres hat die Beklagte hierzu nicht vorgetragen. Es ist aber Sache des die angebotene Leistung ablehnenden Gläubigers darzulegen und zu beweisen, daß der Schuldner zur Leistung außerstande gewesen sei, so daß deshalb ein Annahmeverzug nicht eingetreten sei. Das ergibt sich aus der Fassung des § 297 BGB und gilt ebenso für den Wegfall eines bestehenden Annahmeverzuges durch nachträgliches Leistungsunvermögen des Schuldners.

War somit der Kläger auch während der Strafverbüßung nicht zur Dienstleistung außerstande, so steht ihm nach § 615 Satz 1 BGB die vertragsmäßige Vergütung zu, ohne daß es noch darauf ankommt, ob die Beklagte sich nach Treu und Glauben auf ein durch die Strafverbüßung eingetretenes Unvermögen des Klägers zur Dienstleistung deshalb nicht berufen könnte, weil der Kläger die Strafe nur wegen des Annahmeverzuges seines Arbeitgebers angetreten hat und dessen Annahmeverzug mit dem Entschluß des Klägers, die Strafe zusammenhängend zu verbüßen, in einem adäquaten ursächlichen Zusammenhange steht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Demnach waren die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und dem der Höhe nach nicht bestrittenen Klageanspruch stattzugeben. Die Kosten des Rechtsstreits fallen, soweit nicht die Parteien über sie durch den Vergleich vom 30. Juli 1959 eine besondere Regelung getroffen haben, gemäß § 91 ZPO der Beklagten zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Wichmann

Dr. Pecher

Schuchert

Geilenbrügge

